



rlc refugee law
clinic *bochum*

refugee law clinic bochum

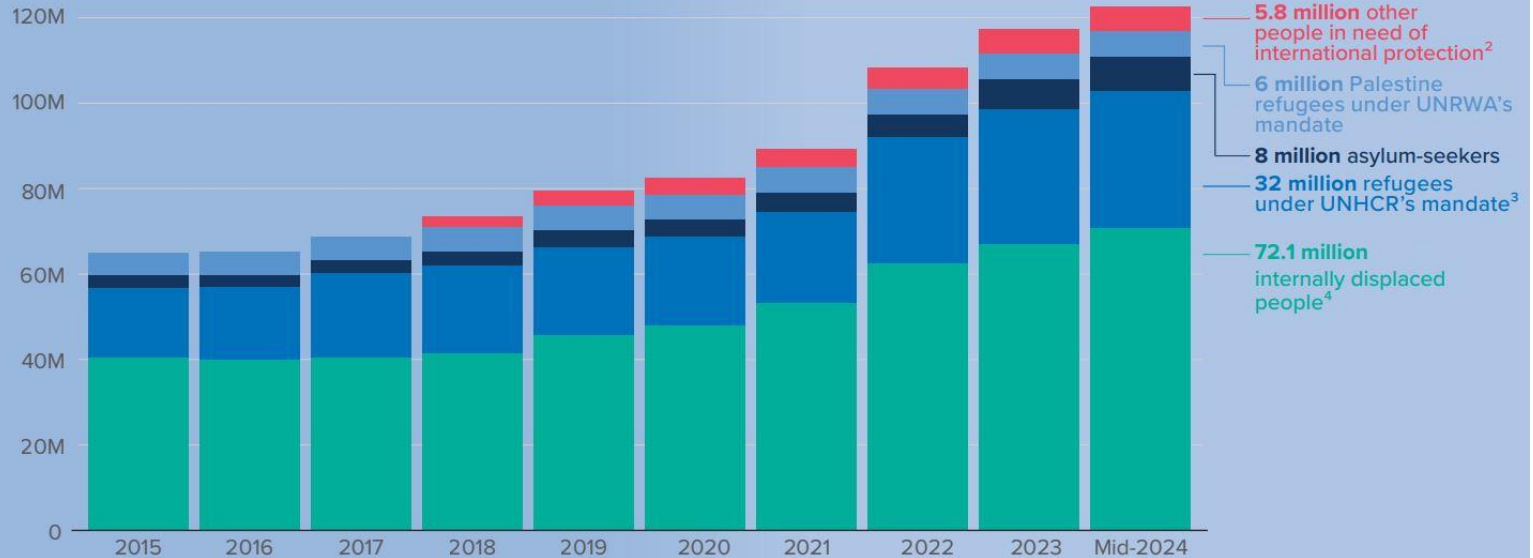
Asyl- und Aufenthaltsrecht

Materielles Asylrecht

Materielles Asylrecht

122.6 MILLION FORCIBLY DISPLACED WORLDWIDE¹

At the end of June as a result of persecution, conflict, violence, human rights violations or events seriously disturbing public order.



©UNHCR – Mid-Year Trends 2024

Materielles Asylrecht

Die fünf größten Herkunftsländer:

- Afghanistan: 6,4 Millionen
- Arabische Republik Syrien: 6,3 Millionen
- Venezuela: 6,1 Millionen
- Ukraine: 6 Millionen
- Sudan: 1,5 Millionen

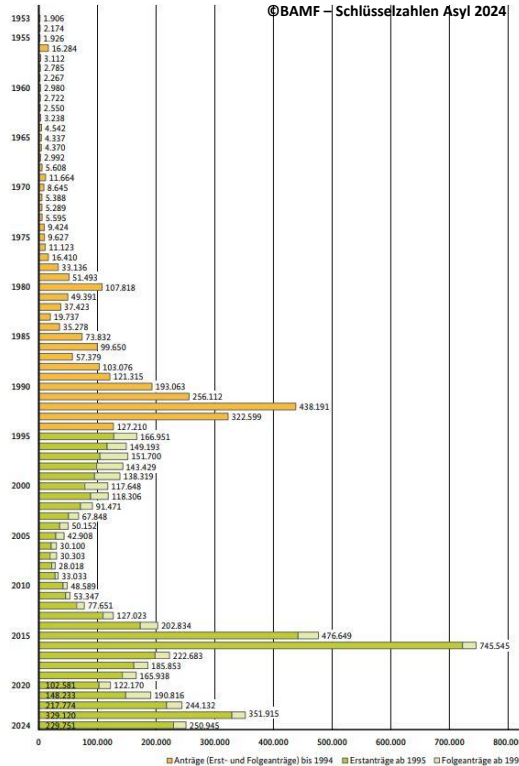
Die fünf größten Aufnahmeländer

- Islamische Republik Iran: 3,8 Millionen
- Türkei: 3,1 Millionen
- Kolumbien: 2,8 Millionen
- Deutschland: 2,7 Millionen
- Uganda: 1,7 Millionen



©UNCHR – Mid-Year Trends 2024

Materielles Asylrecht



Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2024
 Gesamtzahl der Erstanträge: 250.945

- Arabische Republik Syrien: 76.765; **33,4%**
- Afghanistan: 34.149; **14,9%**
- Türkei: 29.177; **12,7%**
- Irak: 7.839; **3,4%**
- Somalia: 6.953; **3,0%**
- Iran: 5.230; **2,3%**
- Russische Föderation: 4.698; **2,0%**
- Kolumbien: 3.839; **1,7%**
- Eritrea: 3.132; **1,4%**

Materielles Asylrecht

Rechtsquellen des Asylrechts

Rechtsquellen des Asylrechts

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950
- Europäische Grundrechtecharta vom 18.12.2000
- Qualifikationsrichtlinie vom 13.12.2011 (RL 2011/95/EU)
- Artikel 16a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Asylgesetz

Materielles Asylrecht

Asylanerkennung

Asylanerkennung

Art. 16a GG: Asylrecht

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Politisch Verfolgter ist, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980 – 1 BvR 147/80 u.a.).

Asylanerkennung

Art. 16a GG: Asylrecht

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) ¹Auf Absatz 1 kann sich **nicht berufen**, wer aus einem **Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften** oder aus einem **anderen Drittstaat einreist**, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. ²Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. ³In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Materielles Asylrecht

Flüchtlingseigenschaft

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor **Verfolgung** wegen seiner **Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung** oder **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und **dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will** oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG
- Verfolgungsgründe i.S.d. § 3b AsylG
- Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG
- Interner Schutz i.S.d. § 3d AsylG

Flüchtlingseigenschaft

§ 3a AsylG: Verfolgungshandlung

(1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. auf Grund ihrer **Art** oder **Wiederholung** so gravierend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer **Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen**, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

(P) Erheblichkeitsschwelle

Flüchtlingseigenschaft

§ 3a AsylG: Verfolgungshandlung

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

1. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

Flüchtlingseigenschaft

§ 3a AsylG: Verfolgungshandlung

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,
6. Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG
- **Verfolgungsgründe i.S.d. § 3b AsylG**
- Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG
- Interner Schutz i.S.d. § 3d AsylG

Flüchtlingseigenschaft

§ 3b AsylG: Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Verfolgung wegen der Rasse
- Verfolgung wegen der Religion
(P) keine Religionsausübung, private und öffentliche Religionsausübung
- Verfolgung wegen Nationalität
- Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
(P) sexuelle Ausrichtung, Zwangsehe, weibliche Genitalverstümmelung
- Verfolgung wegen politischer Überzeugung
(P) Politmalus

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG
- Verfolgungsgründe i.S.d. § 3b AsylG
- **Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG**
- Interner Schutz i.S.d. § 3d AsylG

Flüchtlingseigenschaft

§ 3c AsylG: Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. **dem Staat,**
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3c AsylG: Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. **Parteien oder Organisationen**, die **den Staat** oder einen **wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen**, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3c AsylG: Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. **nichtstaatlichen Akteuren**, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen **erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind**, im Sinne des § 3d **Schutz vor Verfolgung zu bieten**, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG
- Verfolgungsgründe i.S.d. § 3b AsylG
- Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG
- **Interner Schutz i.S.d. § 3d AsylG**

Flüchtlingseigenschaft

§ 3e AsylG: Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes **keine begründete Furcht vor Verfolgung** oder **Zugang zu Schutz** vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal **in diesen Landesteil reisen kann**, dort aufgenommen wird und **vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.**

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG
- Verfolgungsgründe i.S.d. § 3b AsylG
- Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG
- Interner Schutz i.S.d. § 3d AsylG

(P) Ausschlussstatbestände

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(2) ¹Ein Ausländer ist **nicht Flüchtling** nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein **Verbrechen gegen den Frieden**, ein **Kriegsverbrechen** oder ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine **schwere nichtpolitische Straftat** außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den **Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt** hat.

²Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Fall: Verweigerung des Wehrdienstes / Kriegsdienstes

→ Verfolgungshandlung i.S.d. § 3a AsylG

Schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte

Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit umfassen würde

→ Verfolgungsgründe i.S.d. § 3b AsylG

Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

→ Verfolgungsakteur i.S.d. § 3c AsylG

→ Interner Schutz i.S.d. § 3d AsylG

Flüchtlingseigenschaft

§ 26 AsylG: Familienasyl

(1) ¹Der **Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten** wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den **Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat** und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. [...]

Flüchtlingseigenschaft

§ 26 AsylG: Familienasyl

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung **minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten** wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Flüchtlingseigenschaft

§ 26 AsylG: Familienasyl

(3) ¹Die **Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten** oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie **den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise** gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Flüchtlingseigenschaft

§ 26 AsylG: Familienasyl

(3) ²Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung **minderjährige ledige Geschwister** des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie **den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise** gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Materielles Asylrecht

Subsidiärer Schutzstatus

Subsidiärer Schutzstatus

§ 4 AsylG: Subsidiärer Schutz

(1) ¹Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein **ernsthafter Schaden** droht.

²Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die **Verhängung** oder **Vollstreckung der Todesstrafe**,
2. **Folter** oder **unmenschliche oder erniedrigende Behandlung** oder **Bestrafung** oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung** des **Lebens** oder der **Unversehrtheit** einer Zivilperson **infolge willkürlicher Gewalt** im **Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**.
(P) **Ernsthafte individuelle Bedrohung**

Subsidiärer Schutzstatus

§ 4 AsylG: Subsidiärer Schutz

- Ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 AsylG
- Verfolgungsakteur, §§ 4 Abs. 3, 3c AsylG
- Interner Schutz, §§ 4 Abs. 3, 3e AsylG

(P) Ausschlusstatbestände

Subsidiärer Schutzstatus

§ 4 AsylG: Subsidiärer Schutz

(2) ¹Ein Ausländer ist von der **Zuerkennung subsidiären Schutzes** nach Absatz 1 **ausgeschlossen**, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er

1. ein **Verbrechen gegen den Frieden**, ein **Kriegsverbrechen** oder ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. eine **schwere Straftat** begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den **Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen**, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, **zuwiderlaufen** oder
4. eine **Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland** darstellt. [...]

Subsidiärer Schutzstatus

§ 26 AsylG: Familienasyl

(1) ¹Der **Ehegatte oder der Lebenspartner eines Asylberechtigten** wird auf Antrag als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit dem Asylberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. der Ehegatte oder der Lebenspartner vor der Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter eingereist ist oder er den **Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat** und
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. [...]

Subsidiärer Schutzstatus

§ 26 AsylG: Familienasyl

(2) Ein zum Zeitpunkt seiner Asylantragstellung **minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten** wird auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Subsidiärer Schutzstatus

§ 26 AsylG: Familienasyl

(3) ¹Die **Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten** oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU werden auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie **den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise** gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und
5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben.

Subsidiärer Schutzstatus

§ 26 AsylG: Familienasyl

(3) ²Für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung **minderjährige ledige Geschwister** des minderjährigen Asylberechtigten gilt Satz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist,
2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie **den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise** gestellt haben,
4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Materielles Asylrecht

Abschiebungsverbote

Abschiebungsverbote

§ 60 AufenthG: Verbot der Abschiebung

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(7) ¹Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. ²§ 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. [...]

Materielles Asylrecht

Entscheidung im Asylverfahren

Materielles Asylrecht

Entscheidung im Asylverfahren

Entscheidung im Dublin-Verfahren:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

(P) Klagefrist von einer Woche

(P) Klage hat keine aufschiebende Wirkung

Materielles Asylrecht

Entscheidung im Asylverfahren

Anerkennung als Asylberechtigter:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
2. Die Asylberechtigung wird anerkannt.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.

(P) Klagefrist von zwei Wochen

Materielles Asylrecht

Entscheidung im Asylverfahren

Zuerkennung des subsidiären Schutzes:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

(P) Klagefrist von zwei Wochen

Feststellung eines Abschiebungsverbotes:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 / § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

(P) Klagefrist von zwei Wochen

Materielles Asylrecht

Entscheidung im Asylverfahren

Ablehnung im Asylverfahren

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

(P) Klagefrist von zwei Wochen

(P) Klage hat aufschiebende Wirkung

Materielles Asylrecht

Entscheidung im Asylverfahren

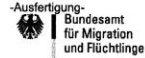
Ablehnung im Asylverfahren

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

(P) Klagefrist von einer Wochen

(P) Klage hat keine aufschiebende Wirkung

Materielles Asylrecht



Anerkennungsverfahren

BESCHIED

In dem Asylverfahren des

ergeht folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er **abgeschoben**. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wird bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

00045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Friedenstraße 210
90481 Nürnberg

Brieferschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90043 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

☎ Zentrale:
(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:
Kontokorrent: Bundeskasse Halle/Saale
Deutsche Kreditbank AG, Zentralstelle: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE38 7502 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 330

Materielles Asylrecht

Widerrufs- und Rücknahmegründe

Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73 AsylG: Widerrufs- und Rücknahmegründe

(1) ¹Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

[...]

4. freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,

5. nach dem Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder [...]

Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73 AsylG: Widerrufs- und Rücknahmegründe

(2)¹Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. ²Die Veränderung der Umstände nach Satz 1 muss wesentlich und nicht nur vorübergehend sein, dass der Ausländer tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73 AsylG: Widerrufs- und Rücknahmegründe

(7) ¹Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die **Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung** eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. ²Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.

→ § 8 Abs. 1c AsylG: Übermittlung personenbezogener Daten

Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73 AsylG: Widerrufs- und Rücknahmegründe

(5) Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG oder nach § 4 Abs. 2 oder 3 AsylG hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist.

- Ein Ausländer ist nicht Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (§ 3 Abs. 2 AsylG)
- Ein Ausländer ist von der Zuerkennung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt (§ 4 Abs. 2 AsylG)

Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73a AsylG: Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige

¹In den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 3 und 5 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Satz 1 AsylG oder des § 26 Abs. 5 Satz 3 AsylG vorliegen.

- Ehegatte oder Lebenspartner, minderjähriges lediges Kind, Eltern eines minderjährigen Kindes (§ 26 Abs. 1 bis 3 AsylG)
- Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderhandeln, Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Gefahr für die Allgemeinheit, schwere Straftat (§ 26 Abs. 4 Satz 1 AsylG und § 26 Abs. 5 Satz 3 AsylG)

Widerrufs- und Rücknahmegründe

§ 73a AsylG: Widerruf von Familienasyl und internationalem Schutz für Familienangehörige

²Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. ³Die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist ferner zu widerrufen, wenn der internationale Schutz des Ausländer, von die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen internationaler Schutz zuerkannt werden könnte.

Materielles Asylrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!